

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0570/24/1-BA

Beschwerdeführer:	
Beschwerdegegner:	
Ergebnis:	Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2
Datum des Reschlusses:	05 12 2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine regionale Tageszeitung veröffentlicht den Online-Beitrag "Absolutes Betretungsverbot: Warum für radikale Wolfsschützer der Deich tabu ist". Hierin berichtet sie, zweimal habe ein Wolf im Alten Land Schafe angegriffen und Tiere getötet. Viele Menschen seien daher in Sorge um die Deichsicherheit. Der Wolf habe aber auch Freunde. Radikale Freunde. Und die dürften den Deich nicht mehr betreten.

Der Freundeskreis freilebender Wölfe tauche dort auf, wo Wölfe Schafe angegriffen und getötet hätten. Ziel der Auftritte sei es, Gründe zu finden, wieso die Schäfer Schuld an dem Angriff hätten. Als Folge dieser Vor-Ort-Termine gebe es in den sozialen Netzwerken üble Hetze gegen die Schäfer und Landwirte – mit der Folge, dass sich immer mehr Geschädigte nicht an die Öffentlichkeit trauten.

"Wenn vor Ort jetzt ein zweiter Riss passieren konnte, ist der erste Riss nicht richtig analysiert und bewertet worden, noch sind die richtigen Konsequenzen gezogen worden", heiße es in der E-Mail der Wolfsfreunde an den Oberdeichrichter.

"Ich rate im Auftrag meines Vereins zu bilateralen Gesprächen, Transparenz und fachlichem Austausch vor Ort und Beratung hier dringend anzunehmen", so der Verein. Und weiter: "Wenn Sie solch einen Termin ablehnen bzw. blockieren, keimt der Verdacht von Vertuschung, Kungelei und weitreichenden politischen Interessen auf" so die Wolfsschützer.

Der Oberdeichrichter habe den Freundeskreis jetzt mit freundlichen, aber sehr klaren Worten abgesagt. Man sei zu dem Schluss gekommen, dass man, da man mit allen relevanten Behörden und Wolfsberatern in einem guten Kontakt sei, einer weiteren Beratung von Seiten des Vereins nicht bedürfe, wird er zitiert.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Freundeskreis/Naturschutzverbund. Man erwarte vom Presserat hier eine umgehende Ermahnung/Rüge wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex: Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat die Redaktion diesen denunziert und ihren Verband durch parteipolitisch gefärbte Berichterstattung jenseits eines seriösen, investigativen Journalismus falsch dargestellt.

Der Verband habe im Vorfeld der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung schriftlich den Dialog, Hilfsmaßnahmen zum Herdenschutz (u. a. zum Zaunbau) und den Verantwortlichen (hier: Deichrichter) und Halter zudem eine persönliche Beratung angeboten. Der Beschwerdegegner habe darauf den Bericht veröffentlicht.

Von Verfasser und Redaktion erwarten der Verband sowie seine Mitglieder ein umgehendes Dementi, eine öffentliche Entschuldigung, als auch eine umfassende Richtigstellung bzgl. einer wahrheitsgemäßen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder, dessen Ziel die friedliche Koexistenz von Mensch und Wolf sei, fernab politisch motivierter Hetze.

Falsch und dabei lediglich eine Behauptung, welche hier sowohl diffamierend als auch rufschädigend für den Verband sei, sei an dem Bericht zunächst einmal, dass der ehrenamtlich arbeitende Verband seit nunmehr 25 Jahren zum Thema Wolf und Weide Tierhaltung auf einen Dialog setze und eine Versachlichung der Thematik dahingehend verfolge, wie das Miteinander von Wolf und Nutztierhaltung gelingen könne. Hierzu veranstalte man bundesweit Info-Stände und unterstütze Nutztierhalter beim Zaunbau oder finanziere Herdenschutzhunde, führe aufklärende Vorträge zu Wolf und Herdenschutz durch, gehe Rechtsverfahren ein, sofern nötig, und biete immer auch direkte praktische Hilfe vor Ort an.

Den Naturschutzverband jedoch als "radikal" darzustellen und somit zu diffamieren als Antwort darauf, dass der Verband vor Ort direkte Hilfe angeboten hatte, sei nicht hinnehmbar. Der Artikel lasse zudem die Annahme zu, dass hier parteipolitische Ideologie transportiert werden solle, in dem die Bevölkerung nicht umfassend, sondern über einseitige Halbwahrheiten schlicht schlecht und falsch informiert werden solle, was sicher schon gar nicht einem seriösen, investigativen Journalismus [entspreche], der auf Recherche und Fakten beruhe. Hier hingegen [gehe es] eher darum, die Bevölkerung medial aufzubringen gegen ein gesetzlich streng geschütztes Wildtier und angeblich "radikale" Naturschützer. Dies dürfe nicht Ziel einer auf Fakten beruhenden Berichterstattung sein, und zwar aus den nachfolgend aufgeführten Gründen.

- 1. Der sich beschwerende, bundesweit staatlich anerkannte Naturschutzverband und seine ausschließlich ehrenamtlich arbeitenden Freiwilligen seien nicht vom Beschwerdegegner bereits in der Headline ohne jegliche Recherche als "Radikale" zu beschimpfen. Man habe als Ehrenamtler eine derart für den Verein rufschädigende Behauptung gegenüber der Öffentlichkeit nicht verdient und werde diese auch keinesfalls akzeptieren. Nicht zuletzt deshalb, da hier bereits der Tatbestand der Verleumdung erfüllt worden sei.
- 2. Zu den Nutztierrisse im Landkreis u.a. zweimal in Folge bei ein und demselben Schäfer trägt der Verein vor, [die Tiere seien] nicht ordnungsgemäß vor Wolfsangriffen geschützt gewesen. Die mangelhaften Zäune seien offensichtlich nach dem ersten Übergriff weder repariert noch vorschriftsmäßig in Stand gesetzt worden. Der Beschwerdegegner verschweige hier vorsätzlich diese Fakten und lasse diese gegenüber der Öffentlichkeit bzw. den Leser*innen

einfach unter den Tisch fallen, da dieses nicht in die seitens des Blattes seit längerem verfolgte würdelose Anti-Wolf-Kampagne passe. In über 80 % der Wolfsangriffe auf Nutztiere, im Landkreis, so [auch] im gesamten Bundesgebiet, seien Nutztiere auch im Jahr 25 der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland noch immer miserabel bis gar nicht seitens ihrer Halter geschützt. Diese maßgeblich wichtige Information sei bzgl. einer ausgewogene ehrlichen und fairen Berichterstattung der Öffentlichkeit mitzuteilen und nicht vorzuenthalten!

- 3. Der im Artikel verwendete, dabei jedoch unverantwortliche, weil unbegründete Verdacht, dass der Verein vor Ort auftauche, um Schuldige zu suchen und mit übler Hetze gegen Schäfer und Landwirte drohe, entspreche aus rechtlicher Sicht einer Verleumdung und sei somit ebenfalls rechtlich anfechtbar. Derartiger Verdachtsjournalismus entspreche zudem nicht dem Pressekodex. Derzeit prüfe die Rechtsabteilung des Vereins, eine entsprechende Klage einzuleiten. Das Geschädigte sich aus Angst nicht mehr an die Öffentlichkeit wagten, liege darin begründet, dass Halter ihre Tiere nicht steuerpflichtig angemeldet hätten und zudem der Zaunbau liederlich gewesen sei.
- 4, Das Schafe Deiche sicherten bzw. die Deiche Sicherheit garantierten, stamme aus der Welt der Märchen und Fabeln. Wissenschaftlich existiere, zumindest im deutschsprachigen Raum, keine einzige Studie, welche diese Behauptung stützen könne, und zwar deshalb nicht, da der angebliche Deichschutz durch Schafe nichts weiter als nur frei erfunden sei.

Die Schafhaltung [entlang] der Küstendeichlinien werde zum überwiegenden Teil nur für den Tourismus ausgeführt. Eine realistische Sicherung der Deiche gegen Unterhöhlung von Wühlmaus und Kaninchenbauten gewährleisteten hingegen lediglich Raubvögel und Beutegreifer, Schafe jedoch keinesfalls. Schafe seien aufgrund ihres geringen Körpergewichts weder in der Lage, den Deichgrund zu verdichten, noch durch Abgrasen zu pflegen. Sie seien im Vergleich zu tatsächlich bodenverdichtenden Maschinen weder nachhaltig noch wirtschaftlich sinnvoll.

Die übliche, falsche Argumentation der Deichschäfer entspreche lediglich einer romantisierenden und verklärten Darstellung, welche einzig die eigene Existenz rechtfertigen solle. Schafhaltung an Deichen sei hauptsächlich eines, nicht mehr zeitgemäß.

Im Weiteren führt der Beschwerdeführer noch einmal zu der Headline des Artikels "radikale Wolfsschützer" aus, die aus seiner Sicht üble Nachrede darstellt.

[Die Begriffe] Radikale, Radikalismus, bezeichneten zudem politische Kräfte, welche gemäß einem radikalen Umbau des gesellschaftlichen und politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland das System außer Kraft setzen möchten, die den Rechtsstaat als solchen angriffen, untergrüben und in Frage stellten. Der Begriff "radikal" werde seitens staatlicher Organe überwiegend für gefährliche, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bedrohenden Kräfte verwendet, was der Beschwerdeführer weiter ausführt. Deshalb entspreche es einem grob fahrlässigen Verhalten von Print- und angeschlossenen Online-Medien, und auch dem Beschwerdegegner, ein derartiges, sich gegen die Verfassung richtendes Gedankengut Naturschutzverbänden wie dem ihren [zu unterstellen], welche zum Wohle der Allgemeinheit sowie für eine noch lebenswerte Zukunft nachfolgender Generationen maßgebliche wichtige Arbeit zur Erhaltung der heimischen Biodiversität leisteten.

Abschließend: Die Betitelung "radikale Wolfsschützer" gehe vor den o.g. Hintergründen weit über eine verantwortungsvoll zu handhabende Meinungsfreiheit der Presse hinaus und sei keineswegs verharmlosend zu betrachten. Gerade im Hinblick auf einen zu erwartenden europäischen als auch nationalem und politischen Rechtsruckes.

Bundesweit müsse ihr Verband bereits in acht aufwendigen Rechtsfällen von Bayern bis Niedersachsen geltendes Verfassungsrecht erst durch entsprechende Urteile vor Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herbeiführen, was nicht als normal zu betrachten sei! Zukünftig würden weitere Gerichtsurteile nicht nur lokale Medien, wie den Beschwerdegegner, eines Besseren belehren, was bereits tief blicken lasse. Gleiches gelte für diverse weitere bundesdeutsche Printmedien, die der Beschwerdeführer zum Teil namentlich erwähnt, welche ebenfalls keine investigative und faktenorientierte Berichterstattung, heiße: keinen qualitätsvollen Journalismus, mehr leisteten.

Aus o.g. Gründen sei für sie völlig inakzeptabel und in keiner Art und Weise hinnehmbar, dass der Beschwerdegegner ihren Verein öffentlich als radikal hinstelle und dabei u.a. vereinsschädigende Stimmungsmache gegenüber der Bevölkerung im Landkreis betreibe.

Erschwerend komme hinzu, dass das offensichtliche, fachlich desolate Un- bis Nichtwissen über das Wildtier Wolf sowie über Herdenschutzmaßnahmen in der Nutztierhaltung und derartiges "Geschreibsel" hier somit nur einer einseitigen, offensichtlich parteipolitisch gefärbten Berichtserstattung als Lobbypresse folge. Dies führt der Beschwerdeführer weiter aus.

Man erwarte, dass man auch in den Redaktionen vom Beschwerdegegner sowie in denen weiterer Zeitungen, die der Beschwerdeführer z.T. nennt, und bundesweit tätigen Medien, endlich faktenorientiert, kritisch und aufrichtig, gemäß eines seriösen investigativen Journalismus' in der Sache Wolfspolitik, berichte. Verdachtsjournalismus sowie der Versuch, Emotionen in Fakten umzuwandeln, seien hauptsächlich eines, unseriös!

Der Verein appelliere hiermit auch an die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Gremiums Presserat bzgl. der sog. "Vierten Gewalt" der Medien, welche bekanntlich einen starken, kontrollierenden Einfluss auf das politische Geschehen nähmen. So sollten diese nicht als ideologisches Organ missbraucht werden. Der Presserat möge dafür Sorge [tragen], dass aufrechtem, wahrheitsgemäßem und auf Fakten basierendem, investigativem Journalismus sowohl in der Provinz als auch bundesweit seitens der Print- und anhängender Online-Medien vehement Rechnung zu tragen sei!

Man erwarte aus den o.g. Gründen das gegenüber dem Beschwerdegegner aufgrund der unehrlichen, reinen Verdachtsberichterstattung ohne Rücksprache des Blattes mit ihrem Verband, eine Rüge ausgesprochen werde und bzgl. die Verunglimpfung und üble Nachrede ihres gemeinnützigen Verbandes als sog. "radikale Wolfsschützer" öffentlich zu dementieren sei.

Gerade weil Medien in ländlichen Gebieten einen relativ großen Einfluss hätten, sollten lokale Blätter damit auch verantwortungsvoll umgehen. Faire Berichterstattung und ehrliche Information, die sich der Wahrheit verpflichtet fühle, seien Voraussetzungen dafür, dass Medien ihrer Rolle als "Vierte Gewalt" im Staat auch tatsächlich gerecht würden.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

IV. Für den Beschwerdegegner nimmt der Redaktionsleiter Stellung. Zum Verständnis erläutert er, bei der vom Freundeskreis Wölfe kritisierten Beitrag handele es sich um ihre regelmäßige Samstag-Kolumne unter dem Titel "Zugabe". Sie sei als Ergänzung ihrer regelmäßigen Berichterstattung – auch zum Thema Wolf – gedacht. Die Rubrik sei entsprechend mit dem Zugabe-Logo gekennzeichnet.

[<u>Anmerkung:</u> Der Vortrag des Beschwerdegegners ist korrekt. Der hier beschwerdegegenständliche Online-Beitrag ist auf dem Titelfoto, auf welchem ein getötetes Schaf abgebildet ist, als "+ZUGABE" gekennzeichnet.]

Sie überspitze, kommentiere und glossiere, sie komme hintergründig daher und solle zum Nachdenken oder auch Schmunzeln anregen. Im besten Falle entfahre den Leserinnen und Lesern ein "Ach, das ist ja interessant".

Solle heißen: Ihre "Zugabe" sei eben nicht als ausgewogener, journalistisch komplett austarierter Bericht gedacht. Ihre regelmäßigen Leserinnen und Leser – ob online oder in der Printausgabe – wüssten das. Als man die Kolumne ins Leben gerufen habe, habe man das auch so kommuniziert.

Zum Sachverhalt: Der Freundeskreis störe sich vor allem an der Begrifflichkeit "radikale Wolfsschützer" oder "radikale Freunde". Die Redaktion meine, selbst wenn es sich nicht um eine Kolumne wie die "Zugabe" handele, wäre diese Beschreibung im ureigenen Wortsinne nicht unbedingt falsch. Die Erklärung ergebe sich aus dem fortlaufenden Text der Kolumne.

Der Verein liege zudem in seiner Einschätzung völlig falsch, dass die Headline "ohne jegliche Recherche" entstanden sei. Das gelte auch für den Text. Selbstredend habe die Redaktion unter anderem die Online-Beiträge und die Posts in den Sozialen Medien gecheckt und habe immer wieder das Gespräch mit dem Freundeskreis gesucht, bevor es zu ihrer kommentierenden Meinung gekommen sei. So habe man folgende drei Passagen auf der Facebook-Seite des Freundeskreises gefunden (hier als verkürzte Zitate): "...mit dieser lächerlichen Provinzposse hat der Oberdeichrichter den schwelenden Verdacht von Vertuschung, Kungelei und weiterreichenden politischen Interessen vor Ort eher erheblich untermauert." "Das hat durchaus charakterliche Züge einer genialen Pervertierung, auf die Meyer hier setzt." (über den Nds-Umweltminister). Und weiter: "Man agiert in einer Art von Trump-Manier. WIR WISSEN, SIE LÜGEN. SIE WISSEN, DASS SIE LÜGEN. UND SIE LÜGEN TROTZDEM WEITER!" "Leitmedien schalten und walten, wie sie wollen. Es ist längst überfällig, diese daher politisch zu attackieren..." Das zeige für sie beispielhaft, dass es sich um radikale, im Sinne von konsequent agierenden und argumentierenden Wolfsfreunden handele.

Unzählige Gespräche mit Wolfsberatern, Tierhaltern, offiziellen Stellen, Naturschutzvereinen und der Politik seien geführt worden. Dadurch habe man sich ein gutes Gesamtbild über das umstrittene Thema verschafft.

Von "Denunzieren" könne aus ihrer Sicht keine Rede sein. Man habe den Verein in ihrer fortlaufenden Berichterstattung auch regelmäßig zu Wort kommen lassen (zwei Beispiel-Artikel hat der Beschwerdegegner vorgelegt), was auch den Vorwurf der fehlenden Seriosität entkräfte. Dass es sich dabei um eine parteipolitisch gefärbte Berichterstattung handeln solle, hielten wiederum sie für eine haltlose Unterstellung, die durch keine Fakten belegt sei. Nichts wäre ihnen im Übrigen ferner als das.

Insgesamt halte man die Kritik des Vereins für völlig überzogen. Als Beispiel möge die Formulierung "politisch motivierte Hetze dienen". Dass sich der Beschwerdegegner nicht zum Werkzeug politischer Akteure mache, müsse der Stellungnehmende an dieser Stelle wohl nicht erklären. Sie meinten: Wer derart Menschen kritisiere, müsse selbst auch kritische Anmerkungen ertragen können, zumal in extra ausgewiesenen Kolumnen.

Die Redaktion habe in ihrer fortlaufenden Berichterstattung immer wieder alle Seiten des Themas Wolfs ausführlich und sachlich fair beleuchtet. Den Blick ausschließlich auf die kurze Kolumne zu richten bei der vorliegenden Generalkritik mit den entsprechenden, aus ihrer Sicht völlig haltlosen Ableitungen, greife aus ihrer Sicht deutlich zu kurz. Bei Bedarf stelle man gerne eine Materialsammlung zum Thema Wolf zusammen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit in dem Beitrag geschrieben wird, Ziel der Auftritte des Beschwerdeführers sei es, Gründe zu finden, wieso die Schäfer Schuld an dem Angriff hätten. Der Beschwerdegegner hat hierfür keine Belege im Beitrag oder in seiner Stellungnahme genannt. Vielmehr ist in der Satzung davon die Rede, dass der Verein einen Ausgleich schaffen möchte. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass es sich um einen Meinungsbeitrag handelt. Jedoch müssen auch hier die Aussagen ausreichend tatsachenbasiert sein, was nach Ansicht des Beschwerdeausschusses an diesem Punkt nicht der Fall ist. Die Ausschussmitglieder bewerten diesen Verstoß als schwerwiegend, da sie den Vorwurf gegenüber dem Verein für rufschädigend halten.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Bezeichnung des Vereins als "radikal" hält der Beschwerdeausschuss für eine – angesichts der im Beitrag und der Stellungnahme vorgetragenen Äußerungen des Vereins – ausreichend tatsachengedeckte Meinungsäußerung. Insoweit folgt er der Argumentation des Beschwerdegegners, dass der Begriff "radikal" auch im Sinne von "konsequent agierend" verstanden und genutzt werden kann.

Auch die übrigen, vom Beschwerdeführer kritisierten Passagen halten die Ausschussmitglieder für nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html